



P26-0464

**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

**→ Umwelt und
Raumordnung****Referat Wasser-, Abfall- und
Tierschutzrecht**Bearb.: Mag. Eva Maria Hofer
Tel.: +43 (316) 877-2405
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.atBei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

STADTAMT SCHLADMING		
Eingang:		
Ref.:	12. Okt. 2026	Beil.:
AZ.:	GZ.:	

GZ: ABT13-94990/2026-13

Graz, am 06.10.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Beschneiungsanlage Planai-Hochwurzten-Bahnen
GmbH, 8970 Schlading, Coburgstraße 52,
Genehmigungsverfahren, Ausbau Beschneiungsanlage -
Feldleitungsbau Bereich Bruckmoos, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 23.03.2026 hat die Zöschg & Groß GmbH, im Namen und Auftrag der Planai-Hochwurzten Bahnen GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 19/1062 eingetragenen Beschneiungsanlage durch

- die Errichtung und den Betrieb der Versorgungsleitungen Bruckmoos West und Bruckmoos Ost aus duktilen Gussrohren DN400 bis DN200 mit einer Gesamtlänge von ca. 3.140m auf Grundstück Nr. 772/1, KG Untertal (67613)

angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 9. November 2026

mit dem Zusammentritt **in der Planai-Hochwurzten Bahnen GmbH, 8970 Schladming, Corburgstraße 52**

um 10:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 9, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Frau DI Tanja Scherr

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. Peter Reichl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Stadtgemeindeamt Schladming zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i. V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-08T08:58:36+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming, unter Anschluss eines Plansatzes II, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zwecks öffentlicher Bekanntmachung anzuschlagen. Ferner sind der Behörde nicht bekannte Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen. Mit der Bitte an die Gemeinde, dass ein Verhandlungsraum zur Verfügung gestellt wird. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten und Fischereiberechtigten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter / der Verhandlungsleiterin zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.
2. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, wegen Entsendung der Amtssachverständigen, DI Tanja Scherr, Mag. Peter Reichl, per ELAK
3. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wartnergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per ELAK
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut, Wartnergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per ELAK
5. Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, die durch das do. Büro als Worddokument erfassten Technischen Berichte und Gutachten sind elektronisch bei der örtlichen Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
6. Planai - Hochwurzen - Bahnen Gesellschaft m.b.H., Coburgstraße 52, 8970 Schladming, mit Zustellnachweis (RSb)
7. Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Fastenberg, Obmann Willi Schütter, Brandweg 26, 8971 Schladming, mit Zustellnachweis (RSb)
8. Wassergenossenschaft Harreiterquelle, Fastenberg 9, 8970 Schladming, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Wassergenossenschaft Schihütten Planai, Martin-Luther-Straße 154, 8970 Schladming, mit Zustellnachweis (RSb)
10. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, per ELAK
11. Baubezirksleitung Liezen - Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, per ELAK

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-08T08:58:38+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	